

Förderverein
LiteraturRaumDortmundRuhr

S A T Z U N G

Stand: 12. Oktober 2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein LiteraturRaumDortmundRuhr".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

Sitz des Fördervereins ist Dortmund.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gem § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die selbstlose Unterstützung der Autor*innenvereinigung "LiteraturRaumDortmundRuhr" bei literarischen Veranstaltungen, Projekten und Veröffentlichungen aller Art. Der Förderverein soll helfen, Bürgern und Bürgerinnen Literatur näherzubringen.

Dazu zählen z. B. die Durchführung von literarischen Veranstaltungen, die Organisation und Durchführung von öffentlichen Lesungen, die Kooperation mit anderen literarischen Einrichtungen oder die Förderung internationaler literarischer Beziehungen (Gedanken der Völkerverständigung).

Der Förderverein unterstützt den "LiteraturRaumDortmundRuhr" in allen Belangen selbstlos, um dadurch das öffentliche Bewusstsein für Literatur in der Allgemeinheit zu fördern.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder*innen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder*innen können natürliche und juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein das Vereinsziel schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitglieder*innenversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitglieder*innenversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Mitglieder*innenbeiträge

Von den Mitglieder*innen werden Beiträge erhoben.

Die Mitglieder*innenbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fällig. Bei Eintritt in den Förderverein während des Jahres wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig.

Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitglieder*innenversammlung.

Es wird neben der Finanzierung des Fördervereins durch Mitglieder*innenbeiträge die Einnahme von Spenden angestrebt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand
die Mitglieder*innenversammlung

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem / der Vorsitzenden
dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
dem / der Kassenführer*in
dem / der Schriftführer*in

Der Förderverein wird durch den / die Vorsitzende(n) und / oder den / die stellvertretende Vorsitzende(n) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitglieder*innenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitglied*innen ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine / einen Kassenprüfer*in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Mitglieder*innenversammlung

Die Mitglieder*innenversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird, nach Vorbereitung durch den Vorstand, durch den / die Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung den Mitglieder*innen bekannt zu machen.

Eine außerordentliche Mitglieder*innenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder*innen schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitglieder*innenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und Wahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin.
- b) Festlegung des Mitglieder*innenbeitrages einschl. Ermäßigung für bestimmte Gruppen und / oder Personen,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des/der Kassenprüfer*in,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Fördervereins,
- f) Beschluss über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Vorstand gegen ihn verfügten Ausschluss,
- g) sowie weiterer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mitglieder*innenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder*innen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder*innen beschlossen werden.

Über jede Mitglieder*innenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Fördervereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitglieder*innenversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Fritz-Hüser-Gesellschaft e.V., Grubenweg 5, 44388 Dortmund, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§15 Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung bei der Gründungsversammlung beschlossen.

Dortmund, den 12. Oktober 2018

Vorsitzender

Thomas Kade.....

stellv. Vorsitzender

Thorsten Trelenberg.....

Kassenführerin

Kirsten Rammert.....

Schriftführerin

Claudia Hummelsheim.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Dortmund, den 12. Oktober 2018